

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 182/2024
betreffend Gesetzgebung zu Landwirtschaftsflächen
und Feuchtgebieten weiterentwickeln**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Juni 2026,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 182/2024 betreffend Gesetzgebung zu Landwirtschaftsflächen und Feuchtgebieten weiterentwickeln wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. August 2024 folgende, von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben am 27. Mai 2024 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesetzgebung zu Landwirtschaftsflächen und Feuchtgebieten wie folgt weiterzuentwickeln:

1. Stabile Grundlagen: Die in einer kantonalen Fachplanung festgesetzten Prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) sind – analog zu den Fruchtfolgeflächen – in einer elektronischen Karte zu verzeichnen und zu veröffentlichen. Die Karte ist bei Veränderungen jährlich nachzuführen und die realisierten PPF sind auszuweisen. Die PPF werden wesentliche Aufgaben in der ökologischen Infrastruktur (ÖI) übernehmen, eine enge Abstimmung von Fachplanung und Vernetzung ist damit zwingend.

2. Finanzielle Beiträge: Planerisch bezeichnete PPF sind unter frühzeitigem Einbezug und erfolgter Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch den Kanton zu realisieren und finanzieren. Dabei gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit als langfristig gesichert. Die Pflege realisierter PPF ist eine gemeinwirtschaftliche

Leistung; die Beiträge dafür sind in das Entschädigungsmodell der kantonalen Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen zu integrieren. Die Beiträge sind durch das Instrumentarium gemäss § 205 PBG langfristig abzusichern.

3. Pufferzonen: Durch Ausscheidung von Pufferzonen werden Einflüsse von produzierender Landwirtschaft auf vernässte Flächen (z. B. Eintrag von Dünger) wie auch umgekehrt (z. B. Einfluss auf das Drainagesystem) minimiert. Diese Zonen liegen im Perimeter der Vernäsung.

4. Fruchtfolgeflächen: Fruchtfolgeflächen (FFF) der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen (NEK) 1–4 haben eine besondere Bedeutung in der produzierenden Landwirtschaft. Ihr Anteil hat bei der Realisierung von PPF nicht mehr als ein Drittel zu betragen, ausser es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse.

5. Erhalt von Drainagen: Der Kanton hat eine Fachplanung zu erstellen, die die langfristig zu erhaltenden Drainagen ausweist und priorisiert. Die Mittel für die finanzielle Beteiligung des Kantons an deren Erhalt sind zu berechnen und zu gewährleisten.

6. Zielorientierte Biodiversitätsförderung: Es sind die Grundlagen zu schaffen bzw. zu ergänzen, damit die zielorientierte Biodiversitätsförderung gestärkt wird.

Bericht des Regierungsrates:

Zu Forderung 1 – Stabile Grundlagen:

Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 3.6.3 a, Stand 11. März 2024) führt der Kanton eine Potenzialkarte für die Umsetzung von Massnahmen für ökologische Aufwertungen und ökologische Ersatzflächen. Die Prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) sind Bestandteil dieser Karte und im kantonalen GIS-Browser als elektronische Karten aufgeschaltet (Geoportal des Kantons Zürich → Kartenkatalog «Prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF)»). Die Abgrenzungen der Flächen entsprechen dabei dem standörtlichen Regenerationspotenzial. Bei der Umsetzung von konkreten Regenerationsprojekten sind die Perimeter aufgrund von detaillierten Erhebungen und umfassenden Interessensabwägungen gegebenenfalls zu präzisieren. Perimeteranpassungen erfolgen flächengleich, das heisst Vergrösserungen des Perimeters in Teilbereichen werden durch gleich grosse Verkleinerungen in anderen Bereichen kompensiert, sodass die Gesamtfläche der PPF von

1300 ha unverändert bleibt (vgl. Technischer Bericht «Bezeichnung und Sicherung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete gemäss dem Naturschutz-Gesamtkonzept», Fassung vom 9. Dezember 2022, S. 11). Es ist vorgesehen, den GIS-Datensatz künftig jährlich zu aktualisieren und umgesetzte Vorhaben darzustellen. Der Technische Bericht wurde entsprechend ergänzt (neue Fassung publiziert per 31. März 2026, S. 11). Eine erste Aktualisierung des GIS-Datensatzes erfolgt Ende 2026. Aufgrund der nur langsam voranschreitenden Umsetzung ist bis dahin lediglich mit wenigen Veränderungen zu rechnen. Zudem wird die Fachgrundlage Ökologische Infrastruktur dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im ersten Halbjahr 2026 eingereicht. Die PPF sind darin enthalten und damit – entsprechend der Forderung der Motion – in der kantonalen Fachgrundlage festgesetzt.

Forderung 1 der Motion ist somit umgesetzt.

Zu Forderung 2 – Finanzielle Beiträge:

Die Umsetzung eines Regenerationsprojektes auf einer als PPF bezeichneten Fläche setzt die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers voraus. Für die Umsetzung baulicher Massnahmen ist ein Baugesuch erforderlich. Eine formelle Voraussetzung ist dabei die Unterzeichnung der Gesuchsunterlagen durch die Bauherrschaft und Eigentümerschaft der Parzellen (vgl. § 6 Bauverfahrensverordnung, LS 700.6). Die Entschädigung kann gestützt auf die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 14. Mai 2014 (VBN, LS 702.25) erfolgen. In § 1 lit. b VBN sind beim Regelungsgegenstand ausdrücklich auch die ökologischen Ausgleichsflächen genannt, zu denen neben anderen auch die PPF gehören. Die Berechnung der Beitragshöhen ist im Anhang festgelegt und die Beiträge gemäss der VBN werden durch das Instrumentarium gemäss § 205 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) abgesichert. Die in der Motion genannten Anliegen sind somit bereits erfüllt und eine Anpassung der VBN ist nicht notwendig. Das zugehörige Beitragsreglement «Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen» des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) weist schliesslich die konkreten Beitragshöhen koordiniert mit den Biodiversitätsbeiträgen des Bundes gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13) aus. Aufgrund der Motion und zum Zwecke der Vollständigkeit wurden in Kapitel 1 «Einleitung» des Reglements die ökologischen Ausgleichsflächen aufgenommen und sind damit nun ausdrücklich erwähnt.

Forderung 2 der Motion ist somit umgesetzt.

Zu Forderung 3 – Pufferzonen:

Gemäss Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor der Ausrottung. Damit kommt dem Bund im Bereich des Biotop- und Artenschutzes umfassende Rechtsetzungskompetenz zu (Arnold Marti, in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich/St. Gallen 2023, 4. Aufl., N. 23 ff.). Von dieser Kompetenz hat der Bund Gebrauch gemacht: Die Pflicht zur Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen für Feuchtgebiete ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht, namentlich aus Art. 14 Abs. 2 Bst. d der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1), der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32), der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33) sowie aus den Schutzzielen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451). Der Bund legt damit abschliessend fest, ob und in welchem Umfang Pufferzonen notwendig sind. Zudem hat das BAFU einen Leitfaden zur Bestimmung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen erarbeitet, der die aktuellen Anforderungen an die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen enthält und vom BAFU für die zuständigen Fachstellen der Kantone und Gemeinden als verbindlich angesehen wird (S. 7 des Pufferzonen-Schlüssels des BAFU, abrufbar unter bafu.admin.ch/de/vollzugshilfen-biodiversitaet). Da die Pflicht zur Ausscheidung sowie die Anforderung an die Ausscheidung von Pufferzonen durch den Bund bereits vollständig und abschliessend geregelt wird, verbleibt den Kantonen keine Rechtsetzungskompetenz, sondern ausschliesslich ein Vollzugsspielraum innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben.

Der Kanton Zürich hat die kantonale Vollzugspraxis für die PPF im Technischen Bericht «Bezeichnung und Sicherung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete gemäss dem Naturschutz-Gesamtkonzept» (Fassung vom 9. Dezember 2022, S. 12, Kap. 4.2.3 Landwirtschaftliche Nutzung) festgehalten. Sie entspricht dem in der Motion geforderten Vorgehen, wonach die Pufferzonen innerhalb der bezeichneten PPF-Perimeter zu liegen kommen. Die Festsetzung von Nährstoffpufferzonen erfolgt grundsätzlich über kantonale Schutzverordnungen. Wiedervernässte und regenerierte Flächen werden in diesen als «Naturschutzzone I, Regeneration» ausgeschieden. Dabei sind die nötigen Pufferzonen eingeschlossen, was in der zugehörigen Verordnung festgehalten ist (vgl. z. B. Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet

von Gossau (Änderung) vom 29. September 2017: «Die Zone I, Regeneration, umfasst auch die nötigen Nährstoffpufferzonen gemäss Pufferzonenschlüssel des BAFU [1997]»).

Folglich ist Forderung 3 der Motion, soweit in der Zuständigkeit des Kantons liegend, umgesetzt.

Bei der Planung und Umsetzung von Regenerationsprojekten legt der Kanton darüber hinaus die Regenerationsmassnahmen derart aus, dass keine direkten und indirekten Auswirkungen auf Nachbarflächen auftreten. Insbesondere wird mit sichernden Massnahmen ein Rückstau im restlichen Drainagesystem verhindert und die Durchleitung von dahinterliegenden Drainagen sichergestellt. Diese Massnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch das ALN geprüft und bewilligt.

Zu Forderung 4 – Fruchtfolgeflächen:

Diese Forderung der Motion wurde inhaltlich aufgegriffen und im Rahmen einer gemeinsamen Vollzugshilfe der zuständigen Ämter (Amt für Raumentwicklung [ARE] und ALN) konkretisiert (ARE-ALN-Richtlinie, in Kraft seit 1. Mai 2026). Die Richtlinie unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Formen von Massnahmen zur Umsetzung von PPF: Bei passiven oder aktiven Wiedervernässungen – etwa wenn Drainagen nicht mehr unterhalten oder gezielt ausser Betrieb gesetzt werden – handelt es sich um reversible Massnahmen mit eingeschränkter ökologischer Qualität. Für aktive Wiedervernässungen erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit unabhängig vom Anteil betroffener Fruchtfolgeflächen (FFF) im Rahmen der ordentlichen Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1). Für passive Wiedervernässungen gilt das Vorgehen gemäss dem Technischen Bericht «Bezeichnung und Sicherung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept» (Kapitel 4.2.5). Demgegenüber liegt bei Eingriffen mit Bodenabtrag zur Regeneration von Feuchtgebieten mit hoher ökologischer Qualität ein nicht ohne Weiteres reversibler Eingriff vor. In diesen Fällen gilt neu die geforderte Dritterschwelle: Der Anteil an FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 1 bis 4 darf einen Drittel der Gesamtfläche grundsätzlich nicht übersteigen. Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die Kompensation beanspruchter FFF richtet sich nach der jeweils geltenden Gesetzgebung (siehe die Vorlage 6057 betreffend Änderung des PBG, Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen).

Eine Umsetzung auf Gesetzes- oder Richtplanstufe wurde nicht weiterverfolgt, da sich die Pflicht zur Interessenabwägung bei Eingriffen in FFF bereits heute aus der RPV, dem kantonalen Richtplan (Kapitel 3.2.3 a, Stand 11. März 2024) und dem Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. Mai 2020 (Kapitel 4, Grundsatz G1) ergibt. Mit der erarbeiteten Richtlinie und der zwischen den beteiligten Ämtern abgestimmten Anwendung der Drittschwelle wird die Motion sachgerecht umgesetzt. Die Regelung ist vollzugswirksam, transparent und lässt Raum für die notwendige Einzelfallbeurteilung.

Forderung 4 der Motion ist somit umgesetzt.

Zu Forderung 5 – Erhalt von Drainagen:

Der Erhalt der mit öffentlichen Mitteln unterstützten Drainagen wird durch verschiedene gesetzliche Instrumente sichergestellt. Gemäss § 145 des Landwirtschaftsgesetzes (LG, LS 910.1) besteht für entsprechende Anlagen eine Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht sowie gemäss § 143 LG eine Bewirtschaftungspflicht. Für periodische Wiederinstandstellung, Sanierungen und Erneuerungen können Subventionen ausgerichtet werden (§§ 117 ff. LG).

2014 bis 2017 erarbeitete das ALN die Strategie drainierte Böden und hielt die Ergebnisse im Schlussbericht vom 22. Dezember 2017 fest. Ziel war, ein Konzept für die zukünftige Entwicklung der drainierten Böden zu erarbeiten, das die öffentlichen Interessen im Zuständigkeitsbereich des ALN berücksichtigt, insbesondere die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung, die Kompensation von FFF, die Bodenverwertung sowie für Feuchtgebietsregenerationen. Grundlage bildeten die dem Kanton bekannten, mit öffentlichen Mitteln unterstützten drainierten Flächen. Diese sind in der GIS-Fachkarte «Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen» sowie in den Archivunterlagen der Meliorations- und Drainageprojekte dokumentiert. Für die einzelnen Flächen sind unter anderem Grösse, Alter, Investitionsvolumen und Staatsbeiträge erfasst. Zusätzlich bestehen private Drainagen, die ohne Staatsbeiträge durch die Eigentümerschaften finanziert wurden, deren Lage dem Kanton jedoch nicht bekannt sind und entsprechend in der Strategie nicht berücksichtigt wurden.

Es ist vorgesehen, die Strategie innerhalb der nächsten fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

Gestützt auf die Strategie drainierte Böden wurde der langfristige Investitions- und Finanzbedarf für die Erneuerung und Sanierung von Drainagen abgeschätzt und in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan aufgenommen. Der kantonale Beitrag wird derzeit auf rund

2 Mio. Franken pro Jahr geschätzt. Der Bedarf wird im Rahmen der ordentlichen Budget- und Finanzplanungsprozesse regelmässig überprüft und falls erforderlich angepasst.

Eine kantonale Priorisierung einzelner Drainagesysteme wird aus systematischen und rechtlichen Gründen nicht als sachgerecht beurteilt. Mit Staatsbeiträgen unterstützte Drainagen unterliegen – wie dargelegt – einer gesetzlichen Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht und sind im Sinne des Investitionsschutzes grundsätzlich gleich zu behandeln. Strukturverbesserungsprojekte werden zudem in der Regel auf Initiative von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Genossenschaften oder Gemeinden ausgelöst (Bottom-up-Ansatz). Der Zeitpunkt der Umsetzung richtet sich nach der technischen Dringlichkeit vor Ort sowie den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Trägerschaften, die einen erheblichen Anteil der Kosten zu tragen haben.

Eine vorgängige, statische kantonale Prioritätenliste würde diesen projektbezogenen Rahmenbedingungen sowie den standortabhängigen technischen Unsicherheiten hinsichtlich Alterungsprozessen und Restnutzungsdauer nicht gerecht werden. Von einer solchen Regelung ist daher abzusehen.

Gegenwärtig läuft ein Projekt zur Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Dabei ist vorgesehen, das bewährte System der Subventionierung sowie des Investitionsschutzes weiterzuführen. Periodische Wiederinstandstellungen, Sanierungen, Erneuerungen und Neubauten sollen weiterhin im rechtlichen Rahmen mit öffentlichen Mitteln unterstützt und der Werterhalt der öffentlichen Investitionen sichergestellt werden. Auch die Aufsichtsfunktion des Kantons soll beibehalten werden.

Es wird zudem geprüft, die periodische Überprüfung der Strategie gesetzlich zu verankern. Insoweit ist auch zukünftig die Beibehaltung der dargestellten Systematik gewährleistet.

Mit der bestehenden Strategie, den Datengrundlagen und gesetzlichen Instrumenten verfügt der Kanton bereits heute über die notwendigen planerischen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen, um den langfristigen Erhalt der mit öffentlichen Mitteln unterstützten Drainagen sicherzustellen.

Forderung 5 der Motion ist damit bereits weitgehend umgesetzt und wird im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes weiterverfolgt.

Als flankierende Massnahme plant das ALN (Abteilung Landwirtschaft und Strickhof) 2027 eine Fachveranstaltung für Gemeinden, Genossenschaften und Eigentümerschaften. Ziel ist es, das Bewusstsein für Erneuerungsstrategien zu stärken, über Subventionsmöglichkeiten

zu informieren, den Dialog mit Unterhaltsorganisationen zu vertiefen sowie zusätzliche Projekte zur nachhaltigen Sicherung der Drainagen anzustossen.

Zu Forderung 6 – Zielorientierte Biodiversitätsförderung:

Im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes wurde die Thematik der zielorientierten Biodiversitätsförderung bereits in der Konzeptphase vertieft geprüft. Grundlage der Prüfung bildete unter anderem das Leitbild nachhaltige Landwirtschaftspolitik (RRB Nr. 811/2024), das die Erreichung der Umweltziele im Bereich Biodiversität vorsieht. Dabei wurde festgestellt, dass das geltende Landwirtschaftsgesetz keine gesetzliche Grundlage zur gezielten Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten im Bereich Biodiversität enthält und insoweit Handlungsbedarf besteht. Zudem zeigte sich, dass auch in anderen Themenbereichen – zum Beispiel bei Bildung und Beratung – zu prüfen ist, inwiefern die bestehenden Grundlagen ergänzt werden können, um die Förderung der Biodiversität wirksam und nachhaltig zu stärken.

Parallel dazu laufen im Bereich zielorientierte Biodiversitätsförderung verschiedene Projekte, deren Ergebnisse in die Umsetzung der Totalrevision einfließen sollen. Im Rahmen des Ressourcenprojekts «Zielorientierte Biodiversitätsförderung» des ALN, der unabhängigen Beratungszentrale für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft AGRIDEA und des Zürcher Bauernverbands werden seit 2020 mit finanzieller Unterstützung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) wissenschaftliche Grundlagen geschaffen und die Praxistauglichkeit einer zielorientierten Biodiversitätsförderung geprüft. Auf 29 Pilotbetrieben im Kanton Zürich wurden betriebsindividuelle Biodiversitätsziele definiert; die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse. Mit dem Projekt kann der Kanton Zürich eine Grundlage schaffen, wie zielorientierte Biodiversitätsförderung in der Praxis funktioniert. Gestützt auf die langjährigen Erfahrungen aus dem Ressourcenprojekt wurde ein Ideenpapier mit Vorschlägen für die Umsetzung einer ergebnisorientierten Biodiversitätsförderung in der AP30+ verfasst und mit dem BLW diskutiert. Das Projekt läuft bis Mitte 2026 und wird kantonal bis 2028 weitergeführt. Die daraus gewonnenen und noch zu gewinnenden Erkenntnisse liefern wichtige Grundlagen für die nachhaltige Stärkung der Biodiversitätsförderung und sind auch im Hinblick auf die Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere im Rahmen der Agrarpolitik AP30+, von Bedeutung.

Im Zuge der Anpassung der Direktzahlungsinstrumente des Bundes ist vorgesehen, die bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge zusammenzuführen. Dies erfolgt durch die Kantone im Projekt «Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität». Der Kanton Zürich

schlägt dort unter anderem auch ergebnisorientierte Massnahmen zur Biodiversitätsförderung vor. Die vorgeschlagenen Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bund. Die operative Umsetzung sowie die Ausrichtung des entsprechenden Beitrags sind ab 2028 vorgesehen.

Es ist somit in der laufenden Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehen, die Biodiversitätsförderung systematisch zu verankern und zu stärken. Die wesentlichen Eckpunkte wurden im Normkonzept zur Totalrevision festgehalten. Dies umfasst einerseits die Ermöglichung der Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten, andererseits die Unterstützung der Zielerreichung auf den Landwirtschaftsbetrieben selbst. Denkbar wäre dabei unter anderem eine gesetzliche Verankerung im neuen Themenbereich «Förderung nachhaltiger und standortangepasster Produktionssysteme», womit der Kanton Massnahmen unterstützen oder weiterentwickeln kann, die über die bundesrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Dazu ist es jedoch notwendig, die Ergebnisse der laufenden Projekte zu berücksichtigen sowie die Entwicklungen auf Bundesebene (insbesondere mögliche Verankerungen der ziel- bzw. ergebnisorientierten Biodiversitätsförderung in der DZV im Rahmen der Agrarpolitik AP30+) im Auge zu behalten. Dieses koordinierte Vorgehen ermöglicht eine kohärente, bundesrechtskonforme und langfristig tragfähige gesetzliche Verankerung der zielorientierten Biodiversitätsförderung. Eine isolierte vorgezogene Teilrevision würde demgegenüber den Gesamtkontext unzureichend berücksichtigen, laufende Erkenntnisse nicht angemessen einbeziehen, der Abstimmung mit Bundesvorgaben zuwiderlaufen und damit eine Gefahr von Doppelfinanzierungen bergen.

Forderung 6 ist somit nicht als vorgezogene Teilrevision, sondern im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes umzusetzen, und die Motion auch in diesem Punkt entsprechend abzuschreiben.

Gestützt auf diesen Bericht, wonach die Forderungen 1 bis 5 bereits umgesetzt sind bzw. die erforderlichen Anpassungen vorgenommen wurden, eine Umsetzung eines Anliegens auf Gesetzesstufe nicht bundesrechtskonform wäre und die Forderungen 5 und 6 zudem im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes weiterverfolgt und umgesetzt werden, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 182/2024 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der stv. Staatsschreiber:
Carmen Walker Späh	Peter Hösli